



Ausschussdrucksache 18(22)210b

13.10.2016

Dr. Michael Hollmann
Präsident, Bundesarchiv

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 19. Oktober 2016, 16.30 – 18.00 Uhr, PLH E.300

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Nachhaltige Bewahrung, Sicherung und Zugänglichkeit des deutschen
Filmerbes gewährleisten**

BT-Drucksache 18/8888

Das Bundesarchiv und die Sicherung des nationalen Filmerbes -10 Thesen

1. Als Staatsarchiv der Bundesrepublik Deutschland sichert das Bundesarchiv vorrangig Filme, die durch Stellen des Bundes oder in deren Auftrag produziert wurden oder die auf gesetzlicher bzw. vertraglicher Grundlage in das Eigentum des Bundes übergegangen sind.
2. Eine Bewertung von Filmen auf der Grundlage von § 3 Bundesarchivgesetz findet grundsätzlich nur bei Produktionen von Stellen des Bundes statt. Filme aus der Zeit vor 1945 werden grundsätzlich vollständig überliefert.
3. Das Bundesarchiv sichert archivwürdige Filme solange wie möglich auf ihren originalen Trägermaterialien. Dies gilt auch für Filme auf Nitrozellulose- oder Azetatträgermaterialien.
4. Das Bundesarchiv sichert Filme unter Beachtung internationaler Standards künftig vorrangig digital. Eine Ausbelichtung auf einen analogen Filmträger findet nur noch in begründeten Ausnahmefällen statt. Eine vorrangig analoge Sicherung ist weder wirtschaftlich noch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit vertretbar.
5. Der Begriff des „nationalen Filmerbes“ stellt ein theoretisches Konzept dar, das erst durch eine priorisierende Auswahl operationalisiert werden kann. Diese Auswahl kann nur durch den Verbund der filmarchivischen und filmwissenschaftlichen Institutionen getroffen werden.
6. „Sicherung des nationalen Filmerbes“ bedeutet nicht die Zusammenführung der Filmoriginale in einer zentralen Nationalkinemathek, sondern lediglich die zentrale Sammlung von hochwertigen digitalen Kopien (digitale Master) der dem nationalen Filmerbe zugeordneten Filmwerke. Diese Speicherung der Digitalisate sollte (auch) im Bundesarchiv erfolgen.
7. Eine wesentliche Voraussetzung der Einstufung eines Films als nationales Kulturerbe ist seine öffentliche Zugänglichkeit. Daher sollten nur Filme in ein nationales Sicherungsprogramm aufgenommen werden, deren Rechteinhaber einer freien nicht-kommerziellen Nutzung der Filme zustimmen.
8. Die filmographische, kuratorische und konservatorische Sicherung des nationalen Filmerbes in der Gestalt einer Sammlung von digitalen Kopien kann strukturiert und wirtschaftlich nur durch den Verbund der Institutionen des Kinematheksverbunds geleistet werden. Im Rahmen dieser Arbeitsteilung übernimmt das Bundesarchiv vorrangig Aufgaben in den Bereichen der technischen Durchführung der Digitalisierung und der Langzeitsicherung der Digitalisate (digitale Master).
9. Unverzichtbare Voraussetzungen für die Sicherung des nationalen Filmerbes sind die Erstellung einer zentralen nationalen Filmographie, eines umfassenden, institutionenübergreifenden Beständenachweises und die Einführung einer Pflichthinterlegung für alle in Deutschland produzierten Kinofilme.
10. Ein kulturelles Erbe muss nicht nur gesichert und weitergegeben werden, die deutsche Gesellschaft muss dieses Erbe auch verantwortungsbewusst antreten. Ohne eine entsprechende Ausstattung der mit der Bewahrung betrauten Institutionen wird die Initiative erfolglos bleiben.

Das Bundesarchiv und seine Aufgaben

Als Staatsarchiv der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesarchiv grundsätzlich zuständig für die Archivierung der Unterlagen der Stellen des Bundes von den Verfassungsorganen bis hin zu den untersten Ebenen der gesamtstaatlichen Verwaltung. Die einzigen Ausnahmen stellen die gesetzgebenden Körperschaften dar, denen es anheimgestellt ist, eigene Archive zu unterhalten, und Bundesbehörden mit ausschließlich regionaler Zuständigkeit, deren Unterlagen den Landesarchiven anzubieten sind. Die Grundlage dieser Aufgaben bildet das Bundesarchivgesetz.

In historischer Perspektive ist das Bundesarchiv grosso modo verantwortlich für die Überlieferung des deutschen Zentralstaats seit der Gründung des Deutschen Reiches (1867/71) – ein Zeitraum, der das Deutsche Reich wilhelminischer Prägung, das Deutsche Reich der Weimarer Verfassungsperiode, das Deutsche Reich unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus, die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland umfasst.

Konkret bedeutet das, dass die bezeichneten Stellen des Bundes dem Bundesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anbieten müssen, die sie für ihre Aufgabenwahrnehmung nicht mehr benötigen. Von sich aus vernichten dürfen sie nur Unterlagen, für die explizite gesetzliche Vernichtungsgebote gelten, und Unterlagen von offensichtlich nicht gegebenem bleibenden Wert, sofern darüber vorab eine Vereinbarung mit dem Bundesarchiv erzielt wurde.

Unerheblich ist dabei die materielle Gestalt und Aufzeichnungsform der Unterlagen. Anzubieten sind also nicht nur klassische papierbasierte Aufzeichnungen und Dokumente, sondern auch Karten, Pläne, Fotos, genuin elektronische Akten und Datenbanken, Tonaufzeichnungen und eben auch Filme.

Aus der enormen Menge der angebotenen Unterlagen – jedes Jahr bieten allein die Bundesministerien ca. 6 laufende Kilometer schriftlicher Unterlagen an – wählt das Bundesarchiv im Zuge der Bewertung diejenigen Unterlagen aus, denen bleibender Wert für die Erforschung der deutschen und allgemeinen Geschichte im umfassenden Sinne des Wortes zukommt.

Die durch die Bewertung zu Archivgut, also zu unveräußerlichem Kulturgut umgewidmeten Akten, Bilder, Karten usw. werden anschließend archivisch, d.h. kontextbezogen, erschlossen. Die Erschließungsdaten können über eine Datenbank recherchiert werden, wo immer zulässig auch online über Invenio, die Internetplattform des Bundesarchivs. Unter Beachtung der im Bundesarchivgesetz definierten Zugangsregeln sowie anderer spezieller rechtlicher Vorschriften, die Auswirkung auf die Verwertbarkeit etwa von Bildern und Filmen haben können, steht das Archivgut des Bundes jedermann zur Nutzung zur Verfügung. Alles dies gilt selbstverständlich auch für Filme, die z.T. bereits über www.filmothek.bundesarchiv.de online recherchiert werden können.

Die Zuständigkeit für die Filme teilen sich im Bundesarchiv die Abteilung Filmarchiv für die inhaltlichen Aspekte und die Abteilung Archivtechnik für alle Fragen der Magazinhaltung, Konservierung und Restaurierung. Im Rahmen des Kinematheksverbands nimmt das Bundesarchiv so die Funktion eines zentralen Filmarchivs der Bundesrepublik Deutschland wahr.

Originalerhalt und digitale Sicherung

Den Kern der archivischen Aufgaben bildet der körperliche Erhalt des Archivguts in seiner originalen Gestalt. Das ist eine komplexe Aufgabe angesichts des Umstands, dass Archivgut grundsätzlich und wie nahezu alle von Menschen geschaffenen Artefakte Verfalls- und

Zersetzungsprozessen unterliegt, die immer nur aufgehalten und niemals ganz gestoppt werden können – Zerfallsprozesse, die je nach Materialart gänzlich unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten unterliegen und denen dementsprechend mit ganz verschiedenen Strategien begegnet werden muss.

Problematisch ist das insbesondere bei Filmen auf Nitrozelluloseträgern. Diese sind grundsätzlich explosionsgefährdet und nehmen mit fortschreitender chemischer Zersetzung an Explosivität zu. Das Bundesarchiv darf Nitrozellulosefilme daher nur in speziellen Magazinen und nur solange aufbewahren, wie ihr Erhaltungszustand dies zulässt. Die Filme werden daher regelmäßig auf ihren Zustand hin überprüft.

Vorrang besitzt im Bundesarchiv grundsätzlich der Erhalt des Archivguts im Original. Zur langfristigen Sicherung wurden und werden Kopien erstellt, die als Benutzungskopien das Archivgut vor Abnutzung und unsachgemäßer Handhabung schützen sollten oder als Ersatzformen für den Fall dienen sollen, dass das Archivgut selbst unrettbar verloren geht.

Bis vor kurzem waren in diesem Zusammenhang der Mikrofilm bzw. im Bereich der Filmarchivierung der analoge Film das Mittel der Wahl. Der digitale Wandel hat auch hier die Rahmenbedingungen der archivischen Arbeit grundlegend verändert. Drei parallele Entwicklungen haben dazu geführt, dass das Bundesarchiv sich entschieden hat, künftig sowohl die Nutzungs- als auch die Sicherungskopien in digitaler Form zu bewahren und auf Mikrofilm bzw. analoge Filmausbelichtungen grundsätzlich zu verzichten. Aber ein „grundsätzlicher Verzicht“ schließt die Möglichkeit einer späteren analogen Ausbelichtung keineswegs aus; der im Stadium des Digitalisats unterbrochene Prozess wird dann „einfach“ fortgesetzt.

1. Stärker als im Bereich etwa der behördlichen Informationsaufzeichnung, die sich nur sehr zögerlich von der analogen und papierbasierten Schriftlichkeit trennt, sind sowohl die Produktion von Filmen als auch deren Präsentation mittlerweile fast vollständig auf die digitale Technik eingeschwenkt. In der Konsequenz dessen verschwindet zusehends nicht nur der analoge Film als Aufzeichnungsmedium, sondern auch die zu seiner Aufnahme, Bearbeitung und Vorführung notwendige Technologie.

Die Entstehung und immer stärkere Ausbreitung genuin digitaler Filme und anderer Aufzeichnungsformen stellt den Gedächtnisinstitutionen und damit auch dem Bundesarchiv die Aufgabe, „digitale Archive“ aufzubauen. Dieser Herausforderung müssen sich die Archive, Bibliotheken, Museen usw. stellen, ungeachtet der unzweifelhaft damit verbundenen Schwierigkeiten und Risiken. Eine Alternative gibt es nicht, da die „Analogisierung“ genuin digitaler Unterlagen teils sinnlos, teils sogar unmöglich ist, und übermäßiges Zögern birgt das Risiko nicht kalkulierbarer Überlieferungsverluste. Faktisch wird die Lösung des Problems darin bestehen, dass die verschiedenen Institutionen für sich allein oder in Verbänden mehrfach redundante Platten-Band-Speichersysteme aufbauen und fortentwickeln. Der hier jeweils obligatorische Hinweis auf die damit verbundenen Kosten ist richtig und sinnvoll. In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht vergessen werden, dass es auch bei der analogen Sicherung keineswegs mit der Erstellung von Sicherungsfilmen getan ist, da diese – wie die Erfahrung zeigt – ebenfalls unter Anfall nicht geringer Kosten gelagert und regelmäßig auf ihren konservatorischen Zustand hin überprüft werden müssen.

Eine hybride Lösung, die beide Ansätze miteinander verbindet, wäre sicherlich wünschenswert und würde den Wünschen und Erwartungen der filminteressierten Community entgegenkommen; unter den gegebenen technischen und finanziellen Randbedingungen ist ein solcher hybrider Ansatz weder realistisch noch nachhaltig.

2. Hinzu kommt ein fundamentaler kultureller Wandel, in dessen Kontext sich wesentliche Bereiche der Kommunikation sowie der Speicherung und des Transfers von Information und Wissen auf das Internet verlagert haben. Nicht nur die Generation der „digital natives“ sucht

mittlerweile Information und auch kulturellen Inhalt zunächst im Internet und ist zunehmend bereit, auf traditionelle Wissensquellen zu verzichten und diese gar nicht erst in die Recherche einzubeziehen. Auch die Generation der „digital immigrants“ hat nicht nur die neuen Anforderungen, sondern auch die Chancen des Internets erkannt. Die Immigranten beginnen sich in die digitale Gesellschaft zu integrieren.

Die Gedächtnisinstitutionen tun schon heute gut daran, das Internet als Informationsplattform zu nutzen, auf der sie Metadaten, in immer größerem Maßstab aber auch digitale Nutzungsformen ihres Archiv-, Bibliotheks- oder Museumsguts zur Verfügung stellen. Die Forderung nach einer weitgehenden Online-Präsentation von Archivgut ist nicht nur ein modischer Trend, sie ist vielmehr sehr wohl begründet und zwingt nicht nur die Archivare, sich mit der Frage nach dem „Archivgut im Zeitalter seiner digitalen Verfügbarkeit“ auseinander zu setzen. Auch und gerade im Fall des Films erwarten die Nutzer der Archive die Bereitstellung von elektronischen Nutzungsformen im und über das Internet.

3. Entscheidend für den Übergang zur vorrangig digitalen Sicherung des filmischen Archivguts ist aber eine Überlegung, die weiter oben bereits angedeutet wurde. Schon heute erfolgt die Kopierung von Filmen weitgehend nicht mehr auf analog-optischem Wege, sondern digital. Filme werden digital gescannt und bearbeitet, bevor sie wieder auf Film ausbelichtet werden; im eigentlichen Sinne des Wortes handelt es sich also um Digitalisate von genuin analogen Filmen. Die Archivierung genuin digitaler Unterlagen und die Digitalisierung genuin analoger Unterlagen zur Sicherung und Präsentation stellen also zwei Seiten derselben Medaille dar. Wenn die technischen Randbedingungen gegeben sind und vor allem die notwendigen Speicherkapazitäten bereitstehen und die Option der späteren Ausbelichtung erhalten bleibt, spricht also nichts mehr dagegen, künftig – zumindest vorläufig – auf den letzten Schritt der Ausbelichtung – durch das Bundesarchiv und im Bundesarchiv – zu verzichten.

Mit dieser Herangehensweise handelt das Bundesarchiv in methodischer Übereinstimmung mit anderen nationalen Filmarchiven wie z.B. in Großbritannien, Kanada oder Schweden.

Das nationale Filmerbe und seine Sicherung

Der Begriff des Filmerbes ist nicht einfach zu bestimmen, obwohl er seit vielen Jahren verwendet wird. So veranstaltet CineGraph seit 2004 in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv alljährlich in Hamburg das Cinefest, das den Untertitel „Internationales Festival des deutschen Film-Erbes“ trägt. Anlässlich des Cinefests 2010 wurde die Idee zu der neuen Reihe „Film-Erbe“ entwickelt, deren erster Band 2015 erschien. In seinem Vorwort zur Gesamtreihe listet Chris Wahl als Herausgeber der Reihe „die verschiedenen Ebenen des Filmerbes“ auf, ohne jedoch den Begriff „Filmerbe“ selbst definitorisch zu klären.¹

Obwohl sie derzeit im öffentlichen Diskurs häufig bemüht werden, sind der Begriff „Erbe“ und damit auch der Begriff des „kulturellen Erbes“ mehrdeutig und vielschichtig.² Es verwundert daher nicht, dass Markus Tauschek selbst in einer „Einführung“ keine Definition des „kulturellen Erbes“ bietet, sondern lediglich „Definitionsansätze“, die er wie folgt zusammenfasst:

„Kulturelles Erbe [...] ist ein weitgreifendes Konzept, das inzwischen viele Bereiche unseres Alltagslebens tangiert. Kulturerbe stützt sich auf und generiert gleichzeitig Wertigkeiten. Das

¹ Vgl. Chris Wahl: Vorwort zur Reihe Film-Erbe. In: Rolf Aurich / Ralf Forster (Hrsg.): Wie der Film unsterblich wurde. Vorakademische Filmwissenschaft in Deutschland. München 2015 (Film-Erbe, Bd. 1), S. 7-9.

² Vgl. dazu: Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen (Hrsg.): Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, Berlin 2013.

Konzept des kulturellen Erbes bewertet und hierarchisiert materielle Kulturgüter ebenso wie immaterielle Kultur und bedient sich dabei wissenschaftlicher Expertise“.³

Nicht ohne Grund bezeichnen sich die Archive, Bibliotheken und Museen als Gedächtnisinstitutionen und nicht als Nachlassverwalter. Jede dieser Institutionen arbeitet auf der Grundlage eines konkreten Auftrags und damit einer bestimmten eigenen Rationalität. Es macht daher keinen Sinn, top-down und abstrakt über „Filmerbe“ oder „nationales Filmerbe“ nachzudenken. Operationalisierbar wird dieses Konzept erst, wenn wir bottom-up von den einzelnen Institutionen ausgehen. Jede Institution und selbst jede Archivarin, jeder Bibliothekar oder jede Kuratorin hat eine eigene Antwort auf die Frage, welche der auf uns übergegangenen Kulturgüter auch tatsächlich einen solchen bleibenden Wert besitzen, dass sie auf unbestimmte Zeit und mit nicht unbeträchtlichem Aufwand erhalten und zugänglich gemacht werden sollen. Auf den letzten Punkt der Zugänglichkeit ist dabei besonderer Wert zu legen. Auch für Archivgut, Bücher und museale Objekte gilt die Feststellung Bourdieus, dass ein Kunstwerk nur in dem Maße existiere, in dem es wahrgenommen wird.⁴ Reines Aufbewahren im Verborgenen ohne zumindest die Möglichkeit der Präsentation und damit der Wahrnehmung ist letztlich sinnlos.

Die Filmbestände des Bundesarchivs

Die Filmbestände des Bundesarchivs gliedern sich im Wesentlichen in vier Gruppen:

1. Zunächst sind da die Filme, die als Unterlagen bei den im Archivgesetz bezeichneten Stellen des Bundes entstanden sind und für die Aufgabenwahrnehmung der betreffenden Stellen nicht mehr benötigt werden. Dabei handelt es sich um Eigenproduktionen oder im Auftrag der Bundesverwaltung produzierte Filme. Diese Filme werden einer archivischen Bewertung unterzogen, die den bleibenden Wert dieser Filme im Sinne des § 3 des Bundesarchivgesetzes feststellt.
2. Die zweite Gruppe bilden Filme, die aus dem Besitz des Deutschen Reiches oder der DDR auf den Bund übergegangen sind. Zu nennen sind hier etwa Wochenschauen, Propagandafilme, aber auch Dokumentar- und Spielfilme aus dem früheren Reichsfilmarchiv und dem Staatlichen Filmarchiv der DDR. Eine archivische Bewertung findet hier nur in besonderen Ausnahmefällen statt.
3. Über die Filmförderung des Bundes gelangt eine weitere Gruppe von Filmen in das Bundesarchiv. § 21 des Filmförderungsgesetzes bestimmt, dass alle Hersteller eines nach den Vorschriften des FFG geförderten Films verpflichtet sind, der Bundesrepublik Deutschland und damit dem Bundesarchiv eine technisch einwandfreie Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen haben. Diese Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt und können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden. Auch die Filme dieser Gruppe werden grundsätzlich als archivwürdig gelten können.
4. Schließlich sammelt das Bundesarchiv – und Begriff des Sammelns ist hier abzugrenzen von den auf gesetzlicher Grundlage angebotenen und übernommenen Filmen – Filme, die ihm auf der Basis privatrechtlicher Verträge überlassen werden. Diese Verträge geben dem Bundesarchiv in der Regel auch das Recht, nicht-archivwürdige Filme zu vernichten bzw. auf dessen Wunsch dem Vertragspartner zurückzugeben. Auch besteht das Bundesarchiv

³ Siehe Markus Tauschek: Kulturerbe. Eine Einführung, Berlin 2013, S. 26-29, Zitat auf S. 29.

⁴ Vgl. Pierre Bourdieu: Kunst und Kultur. Kunst und künstlerisches Feld. Schriften zur Kultursoziologie 4, hrsg. von Franz Schultheis und Stephan Egger (Pierre Bourdieu, Schriften, Bd. 12.2), Konstanz 2011, S. 70.

grundsätzlich auf der Bedingung, die ihm anvertrauten Filme nach Ablauf einer bestimmten Frist in das Eigentum des Bundes zu übernehmen und diese auch für nicht-kommerzielle Zwecke selbst vorzuführen zu dürfen.

In der Diskussion ist schon seit Jahren eine fünfte Gruppe im Sinne einer allgemeinen Depotpflicht für in Deutschland produzierte Filme analog der Depotpflicht für Bücher und Druckschriften. Ob eine solche Depotpflicht⁵ und damit die Begründung eines nationalen Filmarchivs durchsetzbar ist, hängt vom politischen Willen und der Einsicht in die Notwendigkeit einer solchen Institution ab.

Alle diese Filme sind Archivgut des Bundes. Damit sind sie unveräußerlich und dauerhaft zu erhaltendes Kulturgut. Vor allem aber sind sie nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und unter Beachtung einschlägiger Regelungen des Urheber- und Verwertungsrechts allgemein zugänglich zu machen. Es stellt sich freilich die Frage, ob alle diese Filme gleich auch zum „nationalen Filmerbe“ gehören, nur weil sie Archivgut des Bundes sind?

In vergleichbarer Weise besitzen alle Institutionen, die Film archivieren, für ihre Bestände ein sich mehr oder weniger direkt aus dem Zweck der Institution ergebendes Sammlungsprofil. Und da diese vielen Archive, Bibliotheken, Cinematheken und Museen nicht systematisch organisiert sind, ergeben sich zwangsläufig vielfältige Überschneidungen der Sammlungs- und Dokumentationsprofile.

Für die Frage, ob alle archivierten Filme gleich auch Teil des „nationalen Filmerbes“ sind, folgt daraus, dass entweder die Gesamtheit aller Bestände unter dieses Etikett subsumiert oder aber eine Auswahl getroffen werden muss, die nach der Formulierung Tauscheks eine neue Wertigkeit generiert.

Ein umfassender Ansatz, der alle archivierten Filme dem „nationalen Filmerbe“ zurechnet, schließt nichts und niemanden aus und ist auf den ersten Blick ebenso idealistisch wie irenisch. Er ist aber nicht operationalisierbar in dem Sinne, dass eine die Institutionen übergreifende Strategie mit diesem Ansatz arbeiten könnte. Es geht also darum, eine Auswahl zu treffen bzw. eine Entscheidung über die Prioritäten bei der konservatorischen Sicherung und der Kopierung zu Sicherungszwecken. Die Frage ist aber, durch wen und nach welchen Kriterien diese Auswahl bzw. Priorisierung vorgenommen wird. Damit wird das Konzept des „nationalen Filmerbes“ zu einer noch unbestimmten Arbeitshypothese, die einen Diskurs über Wertigkeiten und Prioritäten begründet, der sich – hier sei Tauschek erneut zitiert – wissenschaftlicher Expertise bedient.

Höchste Zeit ist es, diese Arbeitshypothese konkret zu fassen. Vorrangig sind dabei die Kriterien festzulegen, nach denen ein Film dem „nationalen Filmerbe“ zugerechnet werden soll. Hierzu wird es eines Katalogs von formalen und inhaltlichen Argumenten bedürfen, der auch die Frage des „national“ beantwortet, indem festgestellt wird, ob es sich um Filme deutscher Produzenten und/oder Filme im Besitz deutscher Institutionen und/oder solche Filme handeln soll, die in Deutschland gezeigt wurden und Einfluss auf die deutsche Gesellschaft hatten.

Die Definition des Katalogs sollte in die Verantwortung der filmbewahrenden Institutionen gestellt werden, die sich für diese Aufgabe selbstverständlich der Expertise der Filmwissenschaft versichern sollten. Da ein allgemeines „Film-Parlament“ nicht zielführend wäre, das alle Filmschaffenden, Archivare, Kuratoren und Filmwissenschaftler gleichermaßen berücksichtigt, sollte die Aufgabe dem Kinematheksverbund übertragen werden. Hier kommen

⁵ Derzeit gibt es eine solche Depotpflicht gegenüber der Deutschen Nationalbibliothek ausschließlich für Musikfilme. Siehe das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I 1338), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 62 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I 160), § 3 Absatz 4 und §§ 14 bis 16.

durch die verschiedenen Partner archivische, kuratorische und wissenschaftliche Aspekte gleichermaßen zur Geltung. Der Kinematheksverbund hätte sich freilich zu verpflichten, den Kriterienkatalog umfassend anzugehen und einer breiten fachlichen Diskussion auszusetzen.

Im Ergebnis sollte – möglichst rasch – eine Prioritätenliste entstehen, nach der die Filme digitalisiert und so gleichermaßen gesichert und für die möglichst allgemeine und niedrigschwellige Nutzung zugänglich gemacht werden. Diese Liste darf anschließend nicht in Bronze gegossen sein, sondern muss regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Dabei ist zu betonen, dass es nicht darum geht, die filmischen Originale körperlich in einer Art „Nationalkinemathek“ zusammenzuführen, sondern „lediglich“ hochwertige digitale Kopien. Ebenso deutlich ist aber zu betonen, dass nur solche Filme dem Filmerbe angehören und im Rahmen eines entsprechenden Programms digital gesichert werden sollten, die anschließend auch der allgemeinen – nicht-kommerziellen – Nutzung zur Verfügung stehen. Es kann nicht darum gehen, Filme in Privatbesitz zu sichern, die der Öffentlichkeit vorenthalten werden. In der Konsequenz dessen ist es von großer Bedeutung, dass die Digitalisate nicht nur den Besitzern der originalen Filme übergeben, sondern auch in einer Kopie an zentraler Stelle gespeichert werden.

Die Rolle des Bundesarchivs

Das Bundesarchiv wird in der nächsten Zeit unter dem Aspekt einer nachhaltigen Ressourcennutzung bemüht sein, sein filmarchivisches Profil weiter zu schärfen und seine Aufgaben unter Beachtung der funktionalen Schnittstellen zu seinen Partnern insbesondere im Bereich des Kinematheksverbunds einer grundsätzlichen Kritik zu unterziehen. Dabei stehen seine Funktion als Staatsarchiv der Bundesrepublik Deutschland und die damit verbundenen Aufgaben in den Bereichen der Übernahme und Sicherung amtlicher Filme und solcher Filme, die dem Bund auf gesetzlicher Grundlage zuwachsen, nicht zur Disposition. Aber schon bei der Sammlung von Filmen nicht-staatlicher Provenienz stellt sich die Frage nach einer weitgehenden Zurückhaltung zugunsten anderer filmarchivischer Einrichtungen – selbst wenn die Filme nachher aufgrund bestehender bilateraler Vereinbarungen im Bundesarchiv eingelagert werden sollten. Auch bei der Sammlung filmbegleitender Materialien ist eine weitgehende Zurückhaltung des Bundesarchivs etwa zugunsten der Stiftung Deutsche Kinemathek denkbar. Im Bereich der vorarchivischen filmographischen Erfassung der deutschen Filmproduktion sollte und wird das Bundesarchiv stärker mit dem Deutschen Filminstitut zusammenarbeiten. Insgesamt scheint eine mit einer stärkeren internen Arbeitsteilung verbundene Neukonzeption des Kinematheksverbunds das Gebot der Stunde zu sein im Sinne einer „Überlieferungsbildung im Verbund“.

Bei der „Sicherung des nationalen Filmerbes“ – verstanden als Projekt zur digitalen Sicherung und Zugänglichmachung der national bedeutsamen Werke des deutschen Filmschaffens – kommt dem Bundesarchiv insbesondere bei der technischen Umsetzung eine zentrale Rolle zu. Das gilt für die Definition der technischen Parameter ebenso wie für die praktische Durchführung der Digitalisierung – sei es im eigenen Haus, sei es durch externe Dienstleister. Und schließlich sollte das Bundesarchiv bei der Langzeitsicherung und dauerhaften Bereitstellung über ein gemeinsames Filmerbe-Portal die technische Verantwortung übernehmen.

Die Erbschaft annehmen

Ob die Sicherung des nationalen Filmerbes am Ende gelingen wird, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Die beteiligten Partner insbesondere im Kinematheksverbund

müssen rasch ihre Hausaufgaben erledigen und überzeugende Konzepte vorlegen. Letztlich hängt der Erfolg aller Bemühungen aber davon ab, ob die deutsche Gesellschaft als Ganzes bereit ist, das Erbe auch tatsächlich anzunehmen und die beteiligten Institutionen mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.